

Satzung des Schützenvereins St. Sebastianus Aschaffenburg 1899 e.V.



I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg 1899 e.V. und hat seinen Sitz in Aschaffenburg-Schweinheim.
Er wurde 1899 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ausübung und Förderung des sportlichen und jagdlichen Schießens
2. Ausübung jugendpflegerischer Maßnahmen
3. Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Behörden auf sportlichem Gebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg 1899 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO und der dazugehörigen Rechtsverordnung, unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.
2. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Fachverbände oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg schriftlich beantragen.
2. Minderjährige können nur eine eigenständige Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens 10 Jahre alt sind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Mitgliedschaft unterschrieben und bestätigt hat, dass er einverstanden ist, dass der oder die Minderjährige an schießsportlicher Ausbildung, an Schießwettbewerben und an jugendpflegerischen Maßnahmen teilnehmen darf.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich nach vertraulicher Beratung durch Mehrheitsbeschluss des Schützenmeisteramtes zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Schützenmeisteramt abschließend über die Mitgliedschaft. Das Ergebnis der Beratungen ist dem Antragsteller ohne Begründung vom Schützenmeisteramt mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung sowie der sich im Besitz des Mitglieds befindliche Schützenausweis bis zum 15. November beim Schützenmeisteramt vorliegt. Kann der Schützenausweis nicht vorgelegt werden ist von dem betreffenden Mitglied ersatzweise zusammen mit der Austrittserklärung eine Erklärung über dessen Verbleib vorzulegen.
6. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Schützenmeisteramtes aus der Mitgliederliste gestrichen.
7. Ausschluss spricht der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen mit einfacher Mehrheit aus. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Ausschluss erfolgt:
 - 7.1 Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - 7.2 Bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, dessen Zweck, Aufgaben oder Ansehen richten.
 - 7.3 Bei Nichtbeachten von Beschlüssen und Anweisungen der Organe
 - 7.4 Ausschluss kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
8. Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, die Aufnahmegebühr vom Schützenmeisteramt festgelegt. Aufnahmegebühren und Beitragszahlungen erfolgen durch Bankeinzug. Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung Ihrer Bankverbindung sowie ihrer Anschrift rechtzeitig und schriftlich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen. Eventuelle zusätzlich entstehenden Buchungsgebühren wegen Nichtbeachtung dieser Regelung, gehen immer zu Lasten des Kontoinhabers. Zusätzlich zum Jahresbeitrag sind von aktiven Schützen Arbeitsstunden zu leisten, die vom Schützenmeisteramt festgelegt und von den jeweiligen Abteilungsleitern erfasst werden. Ersatzweise ist eine Zahlung zu entrichten, deren Höhe vom Schützenmeisteramt festgelegt wird.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister (ohne Kompetenz) werden mit einfacher Mehrheit vom Vereinsausschuss der Hauptversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Voraussetzung sind besondere Verdienste für den Verein. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die dem Verein nicht angehören. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

10. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Vereinseigentum, sowie alle schriftlichen Unterlagen zurückzugeben oder Schadensersatz zu leisten.
11. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr erfüllt haben, sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt und können ab Volljährigkeit gewählt werden.
12. Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird der Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg nicht verpflichtet. Vielmehr haftet das Mitglied selbst für sein Handeln. Auch Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind eingeschlossen.

§ 5 Gliederung

1. Der Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitern/innen geführt werden. Darüber hinaus kann das Schützenmeisteramt zusätzlich Übungsleiter und Beauftragte bestellen.
2. Zur Zeit sind Abteilungen:
 - 2.1 Abteilung jagdliches Schießen (JS)
 - 2.2 Abteilung Kurzwaffen/Langwaffen (KL)
 - 2.3 Abteilung Luftgewehr/Luftpistole (LL)
 - 2.4 Abteilung Trapschießen (TS)
 - 2.6 Abteilung Vorderlader/Patronen-Langwaffen (VPL)
 - 2.7 Abteilung Bogen (BS)

III Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung (§6)
2. Das Schützenmeisteramt (§7)
3. Der Vereinsausschuss (§8)

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberes Organ des Schützenvereins St. Sebastianus Aschaffenburg 1899 e.V. Sie tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen und ist zugänglich für alle Mitglieder.
2. Das Schützenmeisteramt ruft die Hauptversammlung ein, wählt einen Versammlungsleiter, der die Hauptversammlung leitet. Über die Hauptversammlung ist vom Schützenmeisteramt ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu Unterzeichnen ist. Versammlungsleiter und Protokollführer können vorrangig auch von der Hauptversammlung gewählt werden.
3. Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Familienmitgliedschaften erhalten nur ein Einladungsschreiben.
4. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher bei der Postanschrift des Vereins eingehen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder verlangen oder wenn es das Schützenmeisteramt beschließt.
6. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
7. Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher bei der Postanschrift des Vereins eingehen.
8. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig.
9. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer entgegen und ist weiter zuständig für:
 - 9.1 Wahl des Schützenmeisteramtes
 - 9.1.1 Wahl der drei Schützenmeister
 - 9.1.2 Wahl des/der Schriftführers/in
 - 9.1.3 Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen
 - 9.2 Wahl der Ausschussmitglieder
 - 9.3 Entlastung der Schützenmeister/innen
 - 9.4 Entlastung der Abteilungsleiter/innen
 - 9.5 Anträge
 - 9.6 Satzungsänderung

- 9.7 Auflösung des Verein
- 9.8 Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- 9.9 Beratung und Verabschiedung des Investitionsplanes
- 9.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

10. Das Protokoll der Hauptversammlung muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung;
- gestellte Anträge;
- Abstimmungsergebnis (Zahl der „Ja“-Stimmen, Zahl der „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen)
- Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
- Wörtlich aufzunehmende Beschlüsse;

§ 7 Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt setzt sich zusammen aus dem/der 1. Schützenmeister/in, der/den beiden 2. und 3. Schützenmeister/innen und den sonstigen Mitgliedern in Person der Abteilungsleiter/innen sowie dem Schriftführer. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Schützenmeister führen die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne BGB § 26 durch zwei Schützenmeister oder von einem Mitglied des Schützenmeisteramtes gemeinsam mit einem Schützenmeister vertreten. Die Vertreter des Vereins im Sinne der vorstehenden genannten Regelung sind hierbei immer an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verträgen mit einer Bindungsdauer des Vereins von mehr als zwei Jahren oder einer Gegenleistung des Vereins die 3000,- Euro übersteigt, die Unterschriften der drei Schützenmeister/innen vorhanden sein müssen. Im Alltagsgeschäft genügt die Unterschrift eines Schützenmeisters/Schriftführers (z.B. Meldung an den Gau, Zahlung laufender Rechnungen, Einladungen). Ehegatten und Verwandte ersten Grades können nicht gemeinsam zu Mitgliedern des Schützenmeisteramtes gewählt werden. Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind vertraulich und nicht öffentlich.

Es sind immer eine Niederschriften anzufertigen über die SMA-Sitzungen

1. Aufgaben der Schützenmeisteramtsmitglieder:

1.1 Der/die 1. Schützenmeister/in:

„Schützenmeisteramts-Vorsitzende/r“

Controlling Gesamt, Bankvollmacht

Überwachung der Beschlüsse des Schützenmeisteramtes in ihrer Gesamtheit.

1.2 Der/die 2. Schützenmeister/in

„Kaufmännische Geschäftsführung“

Führen aller Kassengeschäfte mit Bankvollmacht, Verantwortung für Abgabe der Steuererklärung, Beitragseinzug, Budgeterstellung, Controlling, Kassenführung, Antragstellung zur Mittelbeschaffung bei Verbänden und Behörden, Überprüfung zur Kosteneinsparung und Bearbeitung von Versicherungsfragen, Überwachung der Beschlüsse des Schützenmeisteramtes im Bereich „Kaufmännische Geschäftsführung“

1.3 Der/die 3. Schützenmeister/in

„Sportliche Leitung“

Kontaktpflege zu übergeordneten Sportverbänden und zu den US-Dienststellen. Terminplanung Gesamtverein, verantwortlich für die Schießanlage in Verbindung mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Überwachung der Beschlüsse des Schützenmeisteramtes im Bereich „Sportliche Leitung“.

1.4 Der/die Schriftführer/in

Postempfang und deren Weiterleitung an die Mitglieder des Schützenmeister-amtes, Pflege der Mitgliederkartei, Weiterleitung der aktuellen Mitgliederliste zum Zweck der Beitragsabbuchung. Meldungen der Mitgliederdaten an die Verbände und Behörden. Öffentlichkeitsarbeit als Pressewart.

Das Schützenmeisteramt kann einzelne Aufgaben den Schützenmeistern ergänzen oder anderes zuweisen.

2. Die Abteilungsleiter/innen:

Verantwortlich innerhalb der Abteilung für den sportlichen Ablauf, Einhaltung der schießsportlichen Regelwerke, insbesondere in Hinsicht auf Sicherheits- und Zulassungsvorschriften der Schießstände, sowie für die jeweilige Bestätigung waffen- und sprengstoffrechtlicher Bedürfnisse in ihren jeweiligen Abteilungen, Benennung der Schießleiter und Standaufsichten, Führen eines Terminplanes in Abstimmung mit der Vorstandschaft. Weiterhin ist es ihre vornehmliche Aufgabe, mit ihren Abteilungsmitgliedern kameradschaftliche Kontakte zu pflegen, den notwendigen Informationsfluss sicher zu stellen und auf fürsorglichen und schonenden Umgang mit Vereinseigentum zu achten.

3. Das Schützenmeisteramt kann bei Bedarf Personen mit besonderen Angelegenheiten beauftragen.

4. Scheidet ein Schützenmeister vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernehmen die beiden anderen gemeinsam bis zu einer Neuwahl dessen Aufgaben. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt aus, so nimmt sein/e Stellvertreter/in diese Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten wahr.

5. Legen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schützenmeisteramtes ihre Ämter nieder, so haben die verbleibenden Mitglieder des Schützenmeisteramtes innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses einzuberufen.

6. Das Schützenmeisteramt ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, davon ein Schützenmeister anwesend sind.

7. Beschlüsse sind in einer Niederschrift einzutragen, die Eintragungen müssen Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, ergänzt durch

zwei Beisitzer/innen, die Kassenprüfer, der/die Damenleiter/in, den Fährnrichen, den stellvertretenden Abteilungsleiter/innen und der/die Jugendleiter/in.

Er berät in allen wichtigen Aufgaben der Vereinsführung und wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Die stellvertretenden Abteilungsleiter/innen werden von den jeweiligen Abteilungen, der/die Jugendleiter/in von der Jugendversammlung gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind zur Teilnahme an Schützenmeisteramtssitzungen berechtigt.

§ 9 Jugend

Alle Jugendlichen bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, bilden die Schützenjugend des Schützenvereins St. Sebastianus Aschaffenburg. Die Jugendarbeit wird im Rahmen der gültigen Jugendordnung ausgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Abstimmungsmehrheiten

Bei allen Mitgliederversammlungen und Schützenmeisteramtssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen davon sind:

1. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung wählt zur Auflösung drei Liquidatoren. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Aschaffenburg zur treuhändlerischen Verwaltung zugeführt, welcher die Verpflichtung obliegt, das übernommene Vermögen innerhalb von 10 Jahren einem rechtsgültigen Nachfolger zu übergeben.

Andernfalls ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§12 Behandlung von Teilnichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen, so werden diese auf den jeweils gültigen Stand der Rechtslage korrigiert. Einer gesamten Satzungsänderung bedarf es in einem solchen Fall nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag den 14.04.2012 beraten und beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg den 14. April 2012